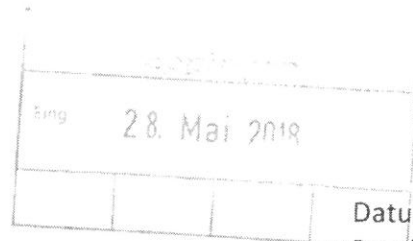


Stadt Eppingen
GB Städtebauliche Entwicklung
Postfach 265
75021 Eppingen



Datum: 18.05.2018
Bearbeiter: Krä/Lg
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.: 621.417

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen,
9. Änderung des Flächennutzungsplans 2017, „Sondergebiet Solarpark Eppinger Feld“ in
Eppingen-Rohrbach
Stadt Eppingen, Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Eppinger Feld“ in Rohrbach
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Regionalen Grünzug 'Leinbach-Elsental' (Vorranggebiet gemäß Plansatz 3.1.1), der Geltungsbereich liegt mit ca. 1,9 ha in etwa bei einer Größenordnung von 2 ha, ab der wir in der Regel von einer Regionalbedeutsamkeit ausgehen.

Es sind daher die in der Begründung zu PS 3.1.1 genannten Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Es gibt in räumlicher Nähe keine weiteren Anlagen, die in einer kumulierenden Betrachtung zu einer Gesamtgröße von mehr als 5 ha führen würden. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen, es ist davon auszugehen, dass die ehemalige Deponie trotz Rekultivierung nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist. Einen direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen oder Vorprägung durch bauliche Anlagen bzw. Anlagen der technischen Infrastruktur sehen wir aufgrund der Kombination der Vorprägung als Deponie sowie der Lage an einem Ortsverbindungsweg als gegeben an.

Der Standort weist aufgrund der Vorbelastung sowie der Exposition eine besondere Eignung für die angestrebte Nutzung als Solarpark auf. Vergleichbare oder besser geeignete alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht gefunden und die Planung am Standort wurde im Hinblick auf die Vermeidung von Eingriffen in die Schutzgüter optimiert. Wir gehen somit davon aus, dass keine freiraumschonenderen Alternativen vorhanden sind.

Wie von uns im Rahmen einer informellen Vorabstimmung angeregt, wird ein Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen im Bebauungsplan festgesetzt; zusätzlich wird die Schaffung einer Eingrünung am nördlichen Rand festgesetzt. Das verbleibende rechnerische Defizit der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird durch eine planexterne Öko-konto-Maßnahme kompensiert, die ebenfalls im Regionalen Grünzug liegt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs sind somit nicht zu erwarten bzw. können ausgeglichen werden.

Nach derzeitigem Stand gehen daher wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit sowohl des Bebauungsplans als auch der parallelen FNP-Änderung mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.

Nach Prüfung tragen wir keine Bedenken vor.

Die unter 7.2 der Begründung vorgesehene Zeitliche Befristung des Baurechts einschließlich Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Falle der Aufgabe der PV-Nutzung begrüßen wir.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Lang